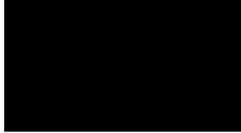




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**



Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

BETREFF **Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13 IFG – 02814 – In 2021 / NA 019

BEZUG Ihre Anfrage vom 19. Januar 2021

Berlin, 30. März 2021

Sehr 

mit E-Mail vom 19. Januar 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundeskanzleramt die Übersendung der

*„juristischen Prüfung des Bundeskanzleramts zur Frage, ob sich Jan Böhmmermann mit seinem Schmähdgedicht auf den türkischen Präsidenten im Jahr 2016 strafbar gemacht hat.“*

Auf den von Ihnen gestellten Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Auf Ihren Antrag erhalten Sie eine einfache Auskunft.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG teile ich Ihnen Folgendes mit:

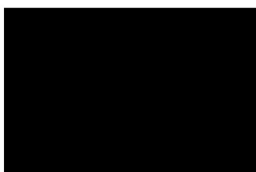
Im Bundeskanzleramt wurde im Zusammenhang mit dem sogenannten Schmähdgedicht des Herrn Böhmermann geprüft, inwieweit die Voraussetzungen der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung nach § 104a StGB vorliegen und welche Gesichtspunkte bei der Erteilung im Einzelnen zu berücksichtigen sind. In diese Prüfung wurden sowohl die erforderlichen formellen und als auch materiellen Gesichtspunkte einbezogen. Das umfasste auch verschiedene außen- und innenpolitische Aspekte, ehe die Prüfung mit Blick auf den konkreten Fall abschließend, auch unter Berücksichtigung des sodann dargestellten Verhältnisses des damaligen § 103 StGB zu § 185 StGB, entschieden wurde.

Des Weiteren wurde die Rechtslage und Staatspraxis erläutert sowie die Frage, ob die Entscheidung über die Verfolgungsermächtigung durch das Auswärtige Amt, die Bundesregierung als Kollegialorgan oder die Bundeskanzlerin getroffen werden könne. Zudem wurden Überlegungen zur Kommunikation einer etwaigen Entscheidung der Bundeskanzlerin über eine Strafverfolgungsermächtigung angestellt und ein Vorschlag zum weiteren Verwaltungsverfahren – die Beibehaltung der Ressortzuständigkeiten – genannt.

### II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.